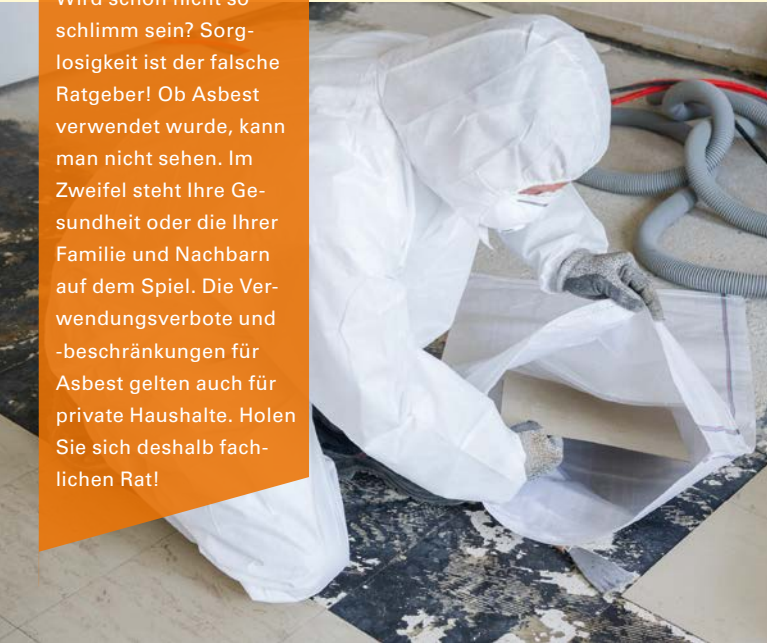


ASBESTVERDACHT?

Wird schon nicht so schlimm sein? Sorglosigkeit ist der falsche Ratgeber! Ob Asbest verwendet wurde, kann man nicht sehen. Im Zweifel steht Ihre Gesundheit oder die Ihrer Familie und Nachbarn auf dem Spiel. Die Verwendungsverbote und -beschränkungen für Asbest gelten auch für private Haushalte. Holen Sie sich deshalb fachlichen Rat!



Die Asbestsanierung erfordert besondere Schutzmaßnahmen

Ohne Schutzmaßnahmen geht es nicht!

Werden asbesthaltige Materialien unsachgemäß entfernt, können sich die gefährlichen Fasern auch nach Abschluss der Arbeiten noch lange in der Luft halten. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten – rechtlich betrachtet bedeutet dies, dass die Regelungen der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ eingehalten werden müssen:

- Arbeiten Sie nicht ohne Fachkenntnis an asbesthaltigen Materialien!
- Staubentstehung und Einatmen der Asbestfasern muss unbedingt vermieden werden!
- Geeignete Schutzausrüstung zu tragen ist unabdingbar!
- Beauftragen Sie eine Fachfirma, die weiß, welche Verfahren geeignet sind!
- Wer gegen Verwendungsbeschränkungen verstößt oder asbesthaltige Materialien nicht fachgerecht entsorgt, macht sich unter Umständen strafbar.

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 126-0
poststelle@um.bwl.de
www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen
und Naturschutz Baden-Württemberg
Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe
Telefon +49 (0)721 5600-0
poststelle@lubw.bwl.de
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

TEXT, GESTALTUNG UND REALISIERUNG

freelance project GmbH
Silberburgstr. 112, 70176 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 993386-0
info@freelance-project.de
www.freelance-project.de

DRUCK

Druckerei E.+ H. Müller GmbH
Hagäckerstraße 8, 73760 Ostfildern
Telefon +49 (0)711 4560060
Telefax +49 (0)711 4586398
info@druckerei-mueller.net

Das verwendete Papier ist mit dem „Blauen Engel“ zertifiziert.

BILDNACHWEISE

Titel: Francesco Scatena, soupstock, T. Michel, fotolia (3x);
Seksun Guntanid, shutterstock;
Ausklappseite rechts: Sabine Münch;
Ausklappseite links: U.S. Geological Survey, Wikipedia;
Krzysztof Slusarczyk, shutterstock;
Innenseiten: LianeM, fotolia; bernau, istock;
Ulf Bastel, Wikipedia; suva (2x);

Stand: 09/2017



**ACHTUNG
ENTHÄLT
ASBEST**

Gesundheits-
gefährdung bei
Einatmen von
Asbestfeinstaub

Sicherheits-
vorschriften
beachten

Asbest in Gebäuden – die versteckte Gefahr

Informationen zum sachgerechten Umgang

LUBW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Asbest – was ist das?

Asbest ist ein Werkstoff aus faserförmigen Silikatmineralien, der ab etwa 1930 wegen seiner praktischen Eigenschaften sehr beliebt war – er ist hitzebeständig, isolierend, nicht brennbar und lässt sich leicht in Kombination mit anderen Materialien verarbeiten. 1993 wurde der Einsatz von Asbest verboten, weil er eindeutig Krebs erzeugen kann. Leider ist damit die Gefahr nicht gebannt – worauf schon der Name „Asbest“ hindeutet. Das Wort kommt aus dem Altgriechischen und bedeutet „unvergänglich“. Entsprechend findet man den langlebigen Werkstoff bis heute in vielen Gebäuden, aber auch in alten elektrischen Geräten und Fahrzeugen.



REM-Aufnahme von Amphibolasbestfasern

Warum ist Asbest gefährlich?

Asbestfasern sind so fein, dass man sie einatmen kann. In der Lunge reizen sie das Gewebe und können langfristig zu Vernarbungen (Asbestose) und Lungenkrebs führen. Wandern sie ins Brust- und Bauchfell, sind auch dort Tumore möglich. Bis zum Ausbruch der Erkrankung können über 30 Jahre vergehen!

Wo kann Asbest enthalten sein?

Asbesthaltige Materialien wurden vor allem in Häusern verwendet, die zwischen 1930 und 1993 gebaut oder renoviert wurden. Asbest findet sich aber auch in zahlreichen Produkten, die in dieser Zeit hergestellt wurden. Einige Beispiele:

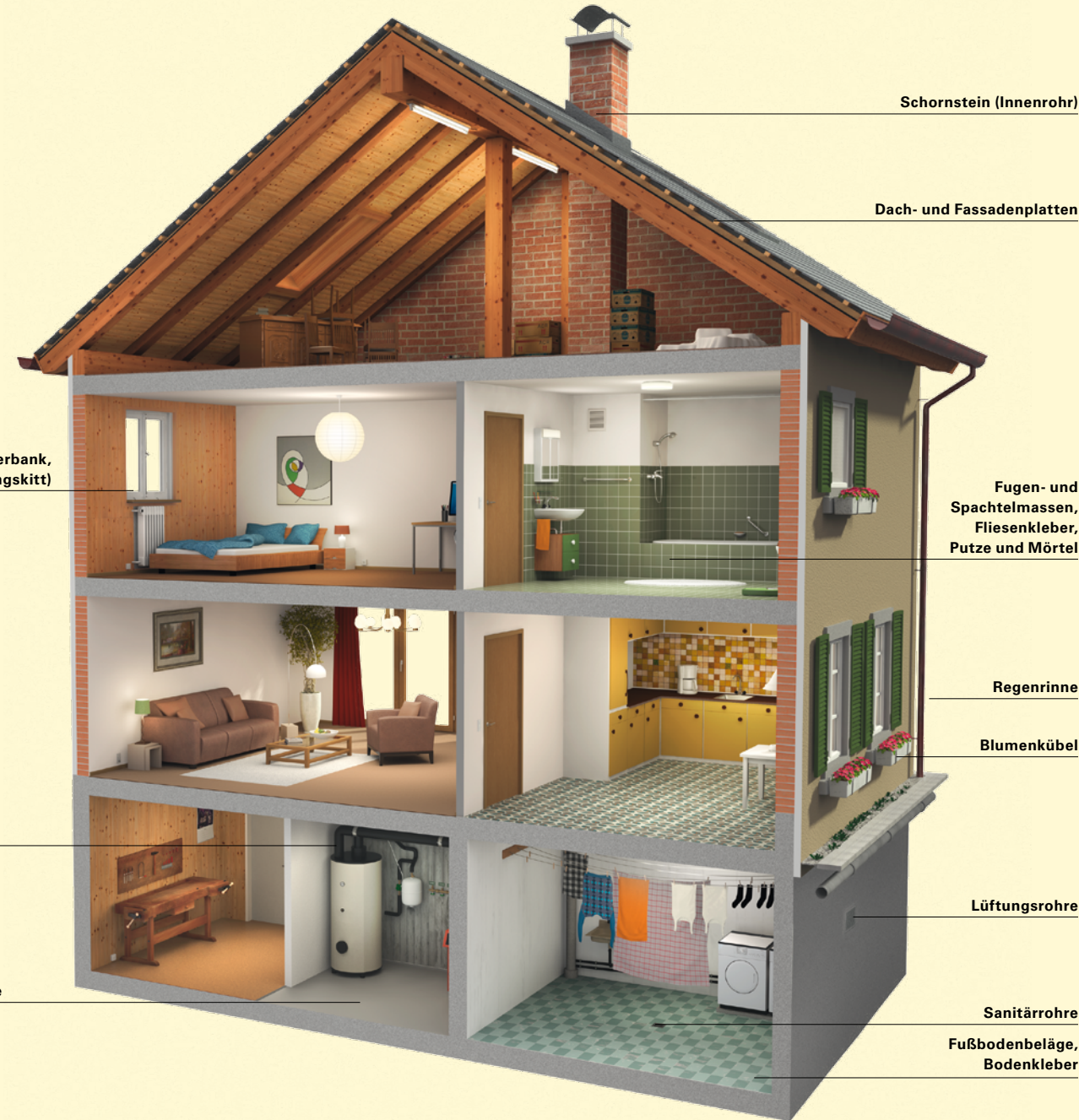


- Dach- und Fassadenplatten, Sanitärrohre, Blumenkübel und andere Asbestzement-erzeugnisse
- Leichtbauplatten
- Fußbodenbeläge (z. B. Vinyl-Asbest-Fliesen, Floor-Flex-Platten oder Cushion-Vinyl-Beläge)
- Brand-, Wärme- und Kälteschutz-Dämmstoffe (z. B. für Rohrleitungen), Isolationsmaterialien
- Dachdichtungsbahnen, Dachpappe/Asbest-pappen
- Fenster- und Fugenkitt, Fugenmassen
- Dichtungen/Dichtungsschnüre in Heizkesseln oder Abgasrohren
- Nachtspeicheröfen
- (Magnesia-)Estriche
- Weniger bekannt ist, dass Asbest als Zuschlagsstoff auch in folgenden Produkten vorkommen kann: Putze, Spachtelmassen, Boden- und Fliesenkleber

Fensterkitt, Fensterbank, Fugenkitt (Dichtungskitt)

Dämmstoffe (Heizungsrohre)

Estriche, insbesondere Magnesia-Estriche



Schornstein (Innenrohr)

Dach- und Fassadenplatten

Fugen- und Spachtelmassen, Fliesenkleber, Putze und Mörtel

Regenrinne

Blumenkübel

Lüftungsrohre

**Sanitärrohre
Fußbodenbeläge,
Bodenkleber**

Was tun?

Vor allem bei schwach gebundenen Asbestprodukten besteht Handlungsbedarf, da hier infolge der Alterung des Bindemittels Fasern durch Erschütterung oder Luftströmungen freigesetzt werden können. Bei der Bewertung und Sanierung ist die „Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden“ zu beachten. Beispiele sind Spritzasbest, Leichtmörtelputze und Leichtbauplatten. Aber auch in Bodenbelägen, Heizkörpernischen, Nachtspeicheröfen und Heizkesseln (Isolation) kann schwach gebundener Asbest vorhanden sein.

Von fest gebundenen Asbestprodukten im eingebauten Zustand geht im Regelfall keine Gefährdung aus. Asbestzement wurde beispielsweise verwendet für Dach- oder Fassadenplatten, Rohre und Kabelkanäle, Fensterbänke oder auch Blumenkästen. Hier wird es kritisch, wenn Gebäude oder Gebäudeteile abgebrochen werden oder die asbesthaltigen Produkte beim Renovieren zerstört oder bearbeitet werden (Zerschlagen, Anbohren, Sägen, Schleifen, aber auch Dampfstrahlen). Geht man hierbei unsachgemäß vor, können Fasern in großer Anzahl freigesetzt werden.

Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen Bauarbeiten muss der Arbeitgeber Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Asbest vorhanden oder zu erwarten ist (Gefahrstoffverordnung). Gegebenenfalls sind hierfür Proben zu nehmen und analysieren zu lassen.

Weitere Informationen und nützliche Links

Nützliche Informationen und Adressen, mit Ansprechpartnern und Institutionen, die Ihnen weiterhelfen können, finden Sie auf der Website des Umweltministeriums unter www.um.baden-wuerttemberg.de/asbest